



Freie Liste Zukunft e.V. Dietrichstr. 10 92318 Neumarkt

Polizeiinspektion Neumarkt  
Woffenbacher Str. 5

92318 Neumarkt i.d.OPf.

Wählergemeinschaft  
**Freie Liste Zukunft e.V.**  
Dietrichstraße 10  
92318 Neumarkt

Tel. 09181 / 3 22 08  
Fax. 03222 1287 892  
Web [www.flitz-neumarkt.de](http://www.flitz-neumarkt.de)  
E-Mail [dieterries@arcor.de](mailto:dieterries@arcor.de)  
**Bank** Dresdner Bank Neumarkt  
**Kto.** 0804 3437 00  
**BLZ:** 760 800 40

01.12.2009

Strafanzeige wegen verbotener Bodenverunreinigung, verbotener Grundwasserverunreinigung, unerlaubter Abfallbeseitigung als besonders schwerer Fall von Umweltstraftaten sowie des strafbaren Unterlassens

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit erstatte ich Strafanzeige gegenüber folgenden verantwortlichen Personen:

- a) Verantwortliche Personen u. Geschäftsführer der Fa. KS-Werk Neumarkt
- b) Verantwortliche Personen der Stadtwerke Neumarkt
- c) Verantwortliche Personen der Stadt Neumarkt
- d) Verantwortliche Personen des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg
- e) Verantwortliche Personen des Bergamtes in Bayreuth

wegen des Verdachts

der Grundwasserverunreinigung nach § 324 StGB,

der Bodenverunreinigung nach § 324a StGB

der unerlaubten Abfallbeseitigung nach § 326 StGB

des strafbaren Unterlassens nach § 13 des Strafgesetzbuches

sowie aller weiteren in Betracht kommenden Strafvorschriften des StGB und der Umweltgesetze wie z.B. besonders schweren Falls einer Umweltstraftat (§ 330 StGB)

Begründung:

Die Stadt Neumarkt ist Eigentümer der Flurnummer 1261 der Gemarkung Helena mit einer Fläche von ca. 515.000 qm. Auf dieser Fläche baut die Fa. KS seit langem Abschnitt für Abschnitt Sand ab. Die Stadt erhält für jeden kbm eine Entschädigung hierfür. Die Flächen der Fa. KS sowie die Sandabauflächen **liegen im Einzugsbereich der Trinkwasserversorgung** der Stadt Neumarkt ( Miss ) sowie im Trinkwasserschutzgebiet. Die Miss liefert in etwa 92 % des Trinkwasserbedarfs von Neumarkt.

In der letzten Sitzung des Werkssenats der Stadtwerke Neumarkt wurde wegen Kostenmehrungen bei der Beseitigung von Abfällen der Fa. KS im Wasserschutzgebiet / Wassereinzugsgebiet beraten. Hierbei stellte sich heraus, daß scheinbar mit erheblicher krimineller Energie und dies über Jahrzehnte

hinweg, der Sandabbau **weitaus tiefer als genehmigt**, erfolgte. Dies wurde von den beteiligten Stellen, Genehmigungsbehörden und zur Überwachung verpflichteter Stellen offensichtlich die ganze Zeit hinweg toleriert. **Auch Beanstandungen zur Abbautiefe durch die beteiligten öffentlichen Stellen führten zu keiner verstärkten Überwachung und Kontrolle.**

Der Sandabbau erfolgt Abschnittsweise. Bei den Teilflächenrückgaben an die Stadt erfolgte über Jahrzehnte hinweg offensichtlich keinerlei ordentliche Überprüfung, wie die Rückgabeflächen rekultiviert wurden. Bei der letzten Abnahme wurde jedoch die Teilrücknahme von Seiten der Stadt verweigert. Anlaß waren die offensichtlichen Mängel und Grundwasseraustritte an die Oberfläche. Nach Prüfung des Vorgangs wurde festgestellt, daß der Sandabbau sehr viel zu tief erfolgt ist. Die Fa. KS erhielt die Auflage, die Fläche ordnungsgemäß wieder aufzufüllen und herzustellen. Hierzu wurde sogar eine **Kostenbeteiligung der Stadt, also der Bürger**, vereinbart.

Im letzten Jahr wurde die Fa. Erdbau Klein beauftragt, die planmäßige Wiederherstellung des Geländes - unter Kostenbeteiligung der Stadt - planmäßig wiederherzustellen.

Nach Beginn der Arbeiten wurden folgende Feststellungen getroffen:

1. An mehreren Stellen wurde Bauschutt und anderes Fremdmaterial eingebracht.
2. Im Bereich des Betriebsweges wurden Produktionsabfälle, Bauschutt und Straßenaufbruch eingebracht.
3. Unter dem ca. 10 cm dicken Oberboden war eine stellenweise 20 cm dicke Sandschicht vorzufinden. Darunter befand sich ein bis zu 2,5 m dickes Humus-Sandgemisch, welches bis ins Grundwasser reicht und wegen der Zersetzung stark faulig roch.
4. An dieser Stelle wurde der Sandabbau mindestens 3 m tiefer als maximal erlaubt durchgeführt.

Um diese Straftaten zu verschleiern, wurde aus anderen Abbaubereichen Oberboden und Sand zur dortigen Auffüllung verwendet. Das Ganze wurde dann noch mit ca. 20 cm Sand zur Tarnung überdeckt.

Aufgrund der erwähnten strafbaren Vorkommnisse und der erheblichen kriminellen Energie steht auch zu vermuten, daß andere Sandabbaubereiche in gleicher Weise strafbar verfüllt wurden.

Ausweislich der Ladungsunterlagen des Werksrats haben die Beteiligten dies offensichtlich über einen langen Zeitraum gewußt und hingenommen. Die Absprache der nachträglichen Beseitigung unter teilweiser Kostenübernahme durch die Stadt (-werke) erfüllt den Tatbestand der Untreue nach § 266 StGB, da es Pflicht der Verantwortlichen gewesen wäre, die kriminellen Handlungen sofort zu unterbinden, ein umfassendes Beweissicherungsverfahren einzuleiten und gegen die Verantwortlichen Personen der Fa. KS strafrechtliche Schritte einzuleiten statt die Kosten den Bürgern aufzuladen. Je nach eingebrachtem Abfall besteht auch die Wahrscheinlichkeit, daß hier mit grundsätzlich gefährlichen Abfallstoffen umgegangen wurde und diese hier eingebracht wurden. Die Stadtwerke wurden bereits vor ca. 4 Jahren schriftlich von Stadtrat Madeisky auf die Wahrscheinlichkeit der unerlaubten Abfallbeseitigung und der damit verbundenen Grundwasserverunreinigung hingewiesen. Die Stadtwerksspitze hat es unterlassen, hier tätig zu werden. Einer dort beschäftigten Person soll von den Stadtwerken sogar erwidert worden sein, daß dies halt so sei und nicht zu ändern sei.

Es macht sich eines strafbaren Unterlassens nach § 13 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 324 des Strafgesetzbuches schuldig, wer als Kommunalbediensteter im Wissen um diese unerlaubte Abfallbeseitigung und der damit verbundenen Grundwasserverschmutzung bzw. Grundwasservergiftung nicht umgehend dafür sorgt, daß dieser Zustand auf Kosten des Verursachers beseitigt wird. Das gilt ebenso für Aufsichtsbehörden und Genehmigungsbehörden wie das Wasserwirtschaftsamt



und das Bergamt als Genehmigungsbehörde, die im Wissen um diese Zustände nicht entschieden gegen die Täter vorgehen. Strafrechtliche Verantwortung lastet zudem nicht nur auf den Verwaltungsmitgliedern - Stadtspitze und Werksensatsspitze -, sondern auch und erst recht auf den wissenden Kommunalpolitikern: wer im Wissen um vorhandene strafrechtliche Tatbestände politisch beschließt, sofortige Sanierungsmaßnahmen zurückzustellen, kann nicht geltend machen, fahrlässig gehandelt zu haben. Stattdessen muß er sich sogar vorsätzliches strafbares Handeln vorhalten lassen.

Nachdem der Zustand schon seit langen Jahren so vorherrscht und von den Amtsträgern so hingenommen wurde, stellt sich auch die Frage, ob nicht diese Amtsträger einen Schadensersatz zu leisten haben. Das Prinzip der Amtshaftung leitet einen Schadenersatzanspruch aus der schuldhaften Pflichtverletzung eines Amtsträgers her; in Sachen unerlaubter Abfallbeseitigung und Grundwasserverunreinigung verstoßen diese Amtsträger durch die lange Zeit unterlassenen Kontroll- und Sanierungsmaßnahmen zum Nachteil der öffentlichen Hand und damit der Bürger gegen ihre Pflichten.

Damit erscheint es wahrscheinlich, daß die Fa. KS jahrelang, wenn nicht jahrzehntelang durch aktives Handeln gefährliche Abfallstoffe unerlaubt in den Boden und das Grundwasser des Wasserschutzgebietes bzw. des Wassereinzugsgebietes Miss eingebracht hat. Dies erfüllt den Straftatbestand der Grundwasserverunreinigung nach § 324 StGB i. V. m. § 324a und 326 StGB. Da hier das Grundwasser des Wasserschutzgebietes bzw. Wassereinzugsgebietes der Neumarkter Wasserversorgung nachhaltig gefährdet und beeinträchtigt ist, erfüllen diese Handlungen auch die Voraussetzungen des § 330 StGB ( besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat ). Dadurch, daß die verantwortlichen öffentlichen Stellen nicht sofort bei Bekanntwerden der Vorfälle eingeschritten sind und sich offensichtlich weigern, zurückliegende Vorfälle wieder zu untersuchen, erfüllt dies ebenfalls diese Voraussetzungen zusammen mit der Untreue nach § 266 StGB. Der Sachverhalt ist deshalb noch nicht abschließend geklärt. Die unerlaubte Abfallbeseitigung und Grundwasserbeeinträchtigung besteht fort. Jeder andere Bürger hätte bei solchen Handlungen mit sofortiger Strafanzeige zu rechnen. Da die Stadt und Stadtwerke aber am Sandabbau verdienen, scheinen hier nicht die notwendigen Schritte eingeleitet worden zu sein.

Ich weise darauf hin, daß vorliegend möglicherweise zum Jahresende Verjährungstatbestände eintreten können. Ich bitte deshalb, die notwendigen Schritte sofort einzuleiten.

Ich bitte dringend darum, mich von den eingeleiteten Schritten zu verständigen.

Hochachtungsvoll

Dieter Ries  
1. Vorsitzender FLitZ e. V.